



DISZIPLINARORDNUNG der Landesberufsschule „J. Gutenberg“

Beschluss des Schulrates vom 13.12.2023

1. Präambel

Disziplinarmaßnahmen zielen auf ein gutes Zusammenleben in der Schulgemeinschaft ab und sollen das Verantwortungsbewusstsein stärken. Es ist daher sinnvoll, Ermahnungen, Gespräche mit Schüler/innen und Mitteilungen an die Eltern zeitnah nach Übertretung der Regeln durchzuführen.

Liegt ein Verstoß gegen die Schulordnung bzw. die Schülercharta vor, wird versucht, dem Schüler/der Schülerin das Fehlverhalten durch ein klärendes Gespräch bewusst zu machen. Zudem erhält der Schüler dabei die Gelegenheit, seine Sichtweise darzulegen.

2. Verstöße und Maßnahmen

An der Landesberufsschule „J. Gutenberg“ werden je nach Schwere der Verstöße folgende Disziplinarmaßnahmen getroffen. Untenstehende Tabelle zeigt Beispiele auf. Bei anderen nicht genannten Verstößen wird aufgrund der Natur der Verstöße vorgegangen.

Natur der Verstöße	Verstöße (Beispiele)	Maßnahmen	3 Vermerke = 1 Eintragung
Leichte Verstöße	Unkorrektes Verhalten	Vermerk oder Eintragung je nach Vorfall	ab der 4. Eintragung: • Lernstunden an der Schule an unterrichtsfreien Nachmittagen • einfache Tätigkeiten in der Schule an unterrichtsfreien Nachmittagen (Bibliothek usw.) • zeitweiliger Ausschluss von der Klassengemeinschaft (lt. Entscheidung des Klassenrates mit Betreuung in der Schule außerhalb der Klassengemeinschaft) • Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
	Stören des Unterrichts	Vermerk oder Eintragung je nach Vorfall	
	Nichteinhaltung schulischer Pflichten im geringen Ausmaß Nichteinhaltung des Dresscodes	1mal = 1 Verwarnung 2mal = 1 Vermerk 3mal = 1 Eintragung	
	nicht gerechtfertigte Verspätungen	3mal = 1 Vermerk	

Mittelschwerer Verstöße	• unerlaubtes Verlassen der Schule (außer bei <u>außerordentlichen</u> Begebenheiten in der Mittagspause) • Benützung des Mobiltelefons • respektloses Verhalten gegenüber Personen und Sachen • mutwillige Sachbeschädigung • Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen in den Praxisräumen und Nichtbeachten von Anweisungen • Verstöße gegen Grundsätze der Schulordnung	Eintragung ab der 4. Eintragung: • Lernstunden an der Schule an unterrichtsfreien Nachmittagen • einfache Tätigkeiten in der Schule an unterrichtsfreien Nachmittagen (Bibliothek usw.) • zeitweiliger Ausschluss von der Klassengemeinschaft (lt. Entscheidung des Klassenrates mit Betreuung in der Schule außerhalb der Klassengemeinschaft) • Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
Schwere Verstöße	• Rauchen auf dem Schulgelände (inkl. E-Zigarette) • Mobbing und persönliche Beleidigungen • Mitbringen bzw. Konsumieren alkoholischer Getränke bzw. anderer Suchtmittel • Eintritt in die Schule in alkoholisiertem bzw. berausctem Zustand • körperliche und verbale Übergriffe, Körperverletzung • mutwillige Sachbeschädigung und schwere Verunreinigungen • Verletzung der Privatsphäre und der Würde des Menschen durch elektronische Medien, Rufschädigung • Diebstahl • sowie alle weiteren Strafbestände	Eintragung sofortige Maßnahmen: • Ausschluss von der Klassengemeinschaft • Ausschluss von der Schulgemeinschaft • Ausschluss auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen • Enthebung der Ämter (Patenschaft usw.) • Verpflichtung zu einer Tätigkeit in der Schule oder sozialen Einrichtung (Einverständnis Erziehungsberechtigte/volljähriger Schüler*innen)

3. Personen und Kollegialorgane, welche Disziplinarmaßnahmen verhängen

Die Disziplinarmaßnahmen werden von folgenden Personen bzw. Kollegialorganen verhängt:

1. Von der Lehrkraft: mündliche Ermahnung (wird nicht vermerkt), Vermerk und Eintragung ins digitale Register. Die Lehrperson führt je nach Natur des Verstoßes ein entsprechendes Gespräch mit den Schüler*innen.
2. Vom Klassenrat, wenn es sich bei der Disziplinarmaßnahme um
 - a. die Verpflichtung zu einer Tätigkeit zugunsten der Schulgemeinschaft oder einer anderen sozialen Einrichtung handelt und diese an unterrichtsfreien Zeiten ausgeführt wird, sowie Erbringung von Arbeitsaufträgen an der Schule
 - b. einen Ausschluss aus der Klassengemeinschaft
 - c. einen Ausschluss aus der Schulgemeinschaft handelt.
 - d. den Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen handelt.
 - e. Enthebung von Ämtern, z.B. Patenschaften, Klassensprecher usw.
 - f. einen endgültigen Verweis von der Schule handelt. Dies ist möglich, sofern eine Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht.
3. Von der Schulführungskraft: mündliche Ermahnung, Vermerk und Eintragung.
Bei einem schwerwiegenden Verstoß bei dringendem Handlungsbedarf, bei einem Verhalten der Schülerin/des Schülers das eine Gefährdung anderer Schüler/innen oder am Schulleben beteiligten Personen darstellt oder bei schwerer oder wiederholter Sachbeschädigung, kann die Schulführungskraft einen sofortigen Ausschluss für höchstens 5 aufeinanderfolgende Schultage verhängen.

4. Geltende Grundsätze bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

An der Landesberufsschule „Johannes Gutenberg“ gelten bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen weiters folgende Grundsätze:

1. Drei Vermerke entsprechen einer Eintragung.
2. Unentschuldigte Absenzen und Eintragungen beeinflussen die Verhaltensnote.
Die Eintragungen wirken sich nur im betreffenden Semester auf die Verhaltensnote aus. Für die Wirkung von Disziplinarmaßnahmen hingegen, bedeutet das Semesterende keine Zäsur.
3. Auffällige und wiederholte Verspätungen: Bei drei unentschuldigten Verspätungen, die nicht begründet werden, gibt der Klassenvorstand einen Vermerk.
4. Für die Entschuldigung der Verspätungen ist die Lehrkraft der ersten Stunde bzw. der Klassenlehrer in den Folgestunden zuständig.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Schulordnung oder gegen die Schülercharta wird folgendermaßen vorgegangen:

Hat ein Schüler/eine Schülerin insgesamt drei Eintragungen erhalten, erfolgt

- a. eine Einberufung des Klassenrates durch den Klassenvorstand. In dieser Sitzung vereinbart der Klassenrat die anzuwendende Disziplinarmaßnahme. Diese greift bei Eintritt der 4. Eintragung.
 - b. eine Einladung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch über das Verhalten des eigenen Sohnes/der eigenen Tochter und die Disziplinarmaßnahme oder telefonische Kontaktaufnahme.
 - c. Stellungnahme Schüler*innen
5. Fehlverhalten bei Lehrausflügen oder Lehrfahrten
Schüler, die sich bei Lehrausflügen, Lehrfahrten oder Schulsportveranstaltungen nicht an die Richtlinien der Schule und an die Anweisungen der Begleitpersonen halten, welche vorher mit den Schülern besprochen wurden, müssen mit Disziplinarmaßnahmen rechnen. Je nach Schwere des Fehlverhaltens reicht die Maßnahme von Eintragung bis sofortigem Antritt der Rückreise (bei Volljährigkeit der Schüler) auf eigene Kosten und Verantwortung. Bei Minderjährigkeit der Schüler sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verpflichtet, den eigenen Sohn bzw. die eigene Tochter abzuholen.

6. Ausschluss von Projektreisen und Lehrfahrten

Im Falle eines Ausschlusses von bereits gebuchten Projektreisen und Lehrfahrten, aufgrund schwerer Verstöße gegen die Schulordnung, müssen die Eltern alle anfallenden Kosten für die bereits gebuchte Reise/Lehrfahrt übernehmen.

Der Ausschluss eines Schülers von Lehrausflügen und Lehrfahrten kann nur in Fällen schwerer und wiederholter Disziplinarverstöße verhängt werden.

Schüler/innen, welche von Lehrausflügen und Lehrfahrten ausgeschlossen werden, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse oder werden mit Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft betraut. Dies gilt auch für Schüler/innen, welche nicht an Lehrfahrten teilnehmen.

7. Soziale Tätigkeit

Wenn es der Klassenrat für sinnvoll erachtet, können Schüler*innen während der Unterrichtszeit sowie in der unterrichtsfreien Zeit, nach Absprache mit der betreffenden Struktur und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, auch eine soziale Tätigkeit ausüben (Altersheim u. Ä.).

5. Die schulinterne Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Führungskraft der Schule, aus einer Elternvertretung, aus einer Schülervertretung und aus zwei Vertretungen der Lehrpersonen zusammen.

Der/die Vorsitzende des Elternrates, der/die Vorsitzende des Schülerrates und die zwei Lehrpersonen im Schulrat, welche bei der Wahl der Vertretung in den Schulrat am meisten Stimmen bekommen haben, sind effektive Mitglieder der Schlichtungskommission.

Der/die stellvertretende Vorsitzende des Elternrates, der/die stellvertretende Vorsitzende des Schülerrates und die zwei Lehrpersonen, welche bei der Wahl in den Schulrat nach den effektiven Mitgliedern gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission (z.B. bei Krankheit oder Befangenheit).

Die Schlichtungskommission ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission.

Die Amtsdauer der internen Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Die Schlichtungskommission ist zuständig für Rekurse gegen alle Disziplinarmaßnahmen.

Der Antrag muss vom betroffenen Schüler/ von der betroffenen Schülerin (bei Minderjährigkeit von dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) innerhalb von fünf Werktagen ab Kenntnisnahme der Disziplinarmaßnahme an den Direktor gestellt werden.

Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.